

STADT ERFSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 82.23

öffentlich

V 563/2017

Amt: - 82 -

BeschlAusf.: - 82.1 -

Datum: 26.10.2017

			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Dr. Risthaus				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	15.11.2017	beschließend
--	------------	--------------

Betrifft: **Befreiung von den Vorschriften der Baumschutzsatzung auf dem Grundstück der Kindertagesstätte in Erfstadt-Dirmerzheim**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €: 3.000,00	Erträge in €:	Kostenträger: EB Immobilienwirtschaft	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: X Ja <input type="checkbox"/> Nein		Jahr der Mittelbereitstellung: 2017
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja X Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erfstadt, den

Beschlussentwurf:

Der Fällung eines Feldahorns (*Acer campestre*), zweier Hainbuchen (*Carpinus betulus*), einer Rot-
eiche (*Quercus rubra*) und eines Weide (*Salix*) auf dem Grundstück der Kindertagesstätte bzw.
des Kinderspielplatzes in Erfstadt-Dirmerzheim, zwischen Remigiusstraße und Kiesstraße, wird lt.
§ 6 Abs. 1 b), c) und h) der Baumschutzsatzung der Stadt Erfstadt zugestimmt.

Begründung:

Im Rahmen des Kita U3-Ausbauprogrammes ist die Erweiterung der städtischen Kindertagesstätte
in Dirmerzheim mit einer Fläche von ca. 365,0 m² um 2 U3 Gruppen vorgesehen. Hiervon betroffen
ist die angrenzende Spielplatzfläche mit Baumbestand südlich der bestehenden Kindertagesstätte.

Im Bereich des zukünftigen Baukörpers und direkt neben der geplanten Gebäudeerweiterung be-
finden sich vier geschützte Bäume. Es handelt sich hier um einen Feldahorn (*Acer sampestre*),

StU 149 cm, zwei Hainbuchen (*Carpinus betulus*), jeweils zweistämmig, StU 81 und 124 cm sowie StU 100 und 83 cm, und einer Roteiche (*Quercus rubra*), StU 210 cm.

Zur Umsetzung dieser Baumaßnahme ist vor Baubeginn eine Fällung dieser vier geschützten Bäume unumgänglich.

Bei der Inaugenscheinnahme der zu fällenden Bäume wurde festgestellt, dass eine Weide (*Salix*), dreistämmig, StU 98, 157 und 83 cm, direkt angrenzend an den Parkplatz des Malteser Hilfsdienstes von Schädlingen befallen ist. Es befinden sich zahlreiche Fraßlöcher und entsprechendes Sägemehl am Stammfuß. Es ist weiterhin ein Pilzbefall erkennbar und im Bereich des Stammfußes und an den Zwieseln sind bereits Faulstellen entstanden. Der Baum ist durch den Befall mit Schädlingen und den daraus entstandenen Beschädigungen und Erkrankungen stark beeinträchtigt und in seiner Standsicherheit gefährdet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist eine Fällung unumgänglich.

Für die für den Bau der Kindergartenerweiterung zu fällenden Bäume – mit Ausnahme der Weide - sind gemäß § 7 der Baumschutzsatzung entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. In diesem Fall sind sieben Bäume gleichwertiger Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Der Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft wird die Ersatzpflanzungen in der kommenden Pflanzperiode vornehmen lassen.

In Vertretung

(Hallstein)